

RS OGH 1989/6/14 9ObA160/89

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.06.1989

Norm

ABGB §867

BStFG §2 Abs1

Rechtssatz

Die (genehmigte) Satzung der Stiftung bildet die im Hinblick auf die bei ihrer Erlassung obwaltende staatliche Beteiligung besonders qualifizierte normative Ordnung, an der die Rechtswirksamkeit des Handelns der Stiftungsorgane zu messen ist. Die für Vereine entwickelten Grundsätze (EvBl 1982/177) haben auch hier Anwendung zu finden. Es ist anhand der Satzung zu prüfen, ob der Organwalter zur Vornahme einer bestimmten Rechtshandlung berechtigt war und dadurch für die Stiftung Rechte und Pflichten begründet wurden.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 160/89

Entscheidungstext OGH 14.06.1989 9 ObA 160/89

Veröff: SZ 62/110 = GesRZ 1990,98 = RdW 1991,117

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0014697

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.03.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>